

# Amtliches Kreis-Blatt

für den

## Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:  
Die einsp. Petitzelle oder deren Raum 15 Pfg.,  
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:  
In Diez: Rosenstraße 36.  
In Ems: Körnerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,  
Ems und Diez.  
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 108

Diez, Montag den 10. Mai 1915

55. Jahrgang

### Amtlicher Teil.

Nr. 3799.

Diez, den 7. Mai 1915.

#### Bekanntmachung.

Betr. Musterung und Aushebung der Landsturmpflichtigen II. Aufgebots, sowie derjenigen Militärpflichtigen, welche eine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältnis noch nicht erhalten haben bezw. beim letzten Kriegsersatzgeschäft 1 Jahr zurückgestellt worden sind.

Der Beginn des Musterungsgeschäfts ist auf 8 Uhr vormittags für sämtliche Musterungstage verlegt worden und haben daher die Landsturm- und Militärpflichtigen erst um 7,30 Uhr vormittags am Musterungsorte anzutreten.

Mit Bezug auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 5. d. Mts., Kreisblatt Nr. 105, wollen die Herren Bürgermeister dies auch bei der Vorladung der Landsturm- und Militärpflichtigen berücksichtigen.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission  
des Unterlahn-Kreises.  
Duberstadt.

#### Polizeiverordnung

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12, 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen wird für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks Wiesbaden, mit Zustimmung des Bezirksausschusses, folgendes angeordnet:

§ 1. Unter Aushebung des § 10 der Polizeiverordnung der vormaligen königlichen Regierungs-Abteilung des Innern hier selbst vom 6. Mai 1882 (Regierungs-Amtsblatt S. 152, Pof. 398) treten an Stelle desselben die folgenden Bestimmungen:

Das Zerstören und Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Zerstören, und das Ausnehmen von Eiern, das Ausnehmen und das Töten von Jungen ist verboten. Desgleichen ist der Ankauf, der Verkauf, die An- und Verkaufsbemittelung, das Feilbieten, die Ein- und Ausfuhr, der Transport von lebenden sowie toten Vögeln der in Europa einheimischen Arten zu Handelszwecken untersagt.

Ferner ist verboten das Erlegen und jede Art des Fangens dieser Vogelarten. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Jahr.

§ 2. Dem Fangen im Sinne dieser Verordnung wird jedes Nachstellen zum Zwecke des Fangens oder Tötens von Vögeln, insbesondere das Aufstellen von Netzen, Schlingen, Leimruten oder anderen Fangvorrichtungen gleichgeachtet.

§ 3. Dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten und deren Beauftragten ist es gestattet, Nester, welche Vögel in oder an Wohnhäusern oder an Gebäuden und im Innern von Hofräumen gebaut haben, zu zerstören.

§ 4. Wenn Vögel in Weinbergen, Gärten, bestellten Feldern, Baumpflanzungen, Saatkämpen und Schonungen Schaden anrichten, können durch die Polizeipräsidenten und die Landräte des Bezirks den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke und deren Beauftragten oder öffentlichen Schutzbeamten (Forst- und Feldhütern, Flurschützen usw.), soweit dies zur Abwendung dieses Schadens notwendig ist, das Töten dieser Vogelarten mit Feuerwaffen innerhalb der betroffenen Vertikalitäten während bestimmter Fristen gestattet werden. Die Bestimmungen des § 368 Nr. 7 des Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 (Reichsgesetzblatt 1876, Seite 40) sind bei dem Schießen zu beachten.

Das Feilbieten und der Verkauf der auf Grund solcher Erlaubnis erlegten Vögel sind unzulässig.

Ebenso können die vorbezeichneten Behörden einzelne Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken zur Wiederbevölkerung mit einzelnen Vogelarten sowie für Stubenvögel für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Vertikalitäten bewilligen.

§ 5. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung:

- a) auf das im Privateigentume befindliche Federwild;
- b) auf die nach der preussischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 jagdbaren Vögel;
- c) auf die in nachstehendem Verzeichnis aufgeführten Vogelarten:

1. Die Tagraubvögel mit Ausnahme der Turmfalken, Bussarde und Gabelweihen (rote Milane).
2. Den rotrückigen Bürger.
3. Die Sperlinge.

4. Die rabenartigen Vögel (Nabenträgen, Nebelsträgen, Saatträgen, Eistern, Eichelhäher) mit Ausnahme des Kolltraben.

5. Die Säger.

6. Die Taucher.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2, 5 werden, soweit nicht § 368 Nr. 2 und Nr. 11 des Reichs-Strafgesetzbuches oder § 23 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 Platz greifen, nach § 34 dieses Gesetzes mit Geldstrafe bis 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Mai 1911.

**Der Regierungs-Präsident.**

v. Meister.

\* \* \*

J.-Nr. I. 2971.

Diez, den 4. Mai 1915.

Wird hiermit veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden und die königlichen Gendarmen wollen sich die strengste Durchführung dieser Vorschriften angelegen sein lassen.

Die Ortspolizeibehörden haben die ihnen unterstellten Polizeibeamten und Feldhüter mit Anweisung zu versehen und die Forstschutzbeamten zu verständigen, daß sie, insbesondere den Vorschriften in § 1 der Polizeiverordnung gegenwärtig, wo das Brutgeschäft der Vögel begonnen hat, gehörige Beachtung schenken und den Restplünderern, die bekanntermaßen vorzugsweise in den frühen Vormittagsstunden ihr Handwerk treiben, auf die Finger sehen.

**Der Landrat.**

Duderstadt.

I. 3121.

Diez, den 7. Mai 1915.

**An die Herren Bürgermeister des Kreises**

Betrifft: Anbauermittlung in Preußen 1915.

Zur Ermittlung des diesjährigen Anbaues der wichtigen Fruchtarten geht Ihnen in den nächsten Tagen die übliche Erhebungskarte nebst einer Anleitung zur Ausfüllung der Karte zu.

Die Rücksendung der ausgefüllten Karte hat bestimmt bis zum 1. Juni d. Js. zu erfolgen.

Ich erjuche, die gefetzte Frist genau einzuhalten und die Karte sorgfältig, dem Vordruck entsprechend auszufüllen, damit zeitraubende Rückfragen vermieden werden.

Damit Ihnen keine Portoausgabe für die Rücksendung erwächst, trägt die Karte den Porto-Abblösungstempel des Statistischen Landesamtes.

**Der Landrat.**

Duderstadt.

I. 2968.

Diez, den 5. Mai 1915.

**An die Ortspolizeibehörden des Kreises.**

Ich nehme hiermit wiederholt Veranlassung, auf die genaue Beobachtung der Bestimmungen der Regierungs-Polizeiverordnung vom 20. März 1909, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen (Reg.-Amtsbl. Seite 80—83 und amtl. Kreisblatt Nr. 95) hinzuweisen. Insbesondere erjuche ich die Ortspolizeibehörden, darüber zu wachen und die Wirte anzuhalten, daß sie vor Ingebrauchnahme neuer oder vor wesentlicher Veränderung bereits bestehender Bierdruckvorrichtungen der Ortspolizeibehörde schriftlich Anzeige erstatten und dieser Anzeige eine von ihnen und dem Lieferanten der Vorrichtung zu unterzeichnende Beschreibung der Bierdruckanlage beizufügen haben. Die Bierdruckvorrichtung darf nicht eher in Benutzung genommen werden, bis hierzu von der Ortspolizeibehörde schriftlich Erlaubnis erteilt ist. Der bei den Wirten vielfach vertretene Ansicht, daß durch die Erteilung der Wirtschaftskonzession ihnen auch das Recht gegeben sei, eine Bierdruckvorrichtung aufzustellen und zu benutzen, ist unter Vorhalt der Bestimmungen in § 2 Biffer 2 der genannten Polizeiverordnung entgegen zu treten.

Entsprechend den Bestimmungen zu § 2 Absatz 2 der Ausführungsanweisung zur genannten Polizeiverordnung (Reg.-Amtsbl. S. 87) haben die Ortspolizeibehörden die bei ihnen eingehenden Anzeigen über die beabsichtigte Aufstellung von Bierdruckvorrichtungen zu sammeln und ein Verzeichnis anzulegen, in dem jede Bierdruckvorrichtung, für welche die schriftliche Erlaubnis zur Inbetriebnahme erteilt ist, unter Beifügung des Datums dieser Erlaubnis und der Bezeichnung des Betriebsunternehmers und des Betriebsortes (Gemeinde, Straße, Hausnummer) einzutragen ist, und in das auch die Daten der späteren Revisionen und die dabei gemachten Feststellungen, sowie die Daten für etwaige wesentliche Änderungen der erteilten Betriebserlaubnisse aufzunehmen sind. Formular für dieses Verzeichnis ist in der Kreisblatt-Druckerei Sommer in Diez und Bad Ems erhältlich. Ich muß bestimmt erwarten, daß dieses Verzeichnis ordnungsmäßig angelegt und sorgfältig weitergeführt wird. Ich werde mir gelegentlich Einsicht von diesem Verzeichnis verschaffen.

**Der Königl. Landrat.**

J. B.

Zimmermann.

J. Nr. II 4687.

Diez, den 6. Mai 1915.

**An die Herren Bürgermeister**

**Betrifft: Wetternachrichtendienst.**

Der öffentliche Wetternachrichtendienst ist am 1. Mai d. Js. wieder aufgenommen worden und wird, wie auch im vergangenen Jahre, bis 1. November bestehen bleiben. Die Herren Bürgermeister erjuche ich, auf einen recht zahlreichen Bezug der Wetterkarten hinzuwirken.

Bestellungen auf die telegraphische Wettervorausgabe und die Wetterkarten sind an die zuständige Wetterdienststelle oder an die nächstgelegene Postanstalt zu richten. Da die Wetterkarten von den Gemeinden bereits für die Schulen beschafft werden, wollen Sie veranlassen, daß die Karten, nachdem sie in der Schule besprochen worden sind, öffentlich ausgehängt werden. Bei dem Aushang der Wetterkarten ist Wert darauf zu legen, daß gleichzeitig mehrere der aufeinander folgenden Karten ausgehängt werden, damit sich über die Entwicklung der Wetterlage ein klares Bild ergibt. Das Aushängen von drei Karten nebeneinander dürfte genügen.

Einem Berichte darüber, wie sich der Wetternachrichtendienst bewährt und ob Wünsche oder Anregungen geltend zu machen sind, sehe ich bis zum 1. November d. Js. bestimmt entgegen.

**Der Landrat.**

Duderstadt.

I. 2957.

Diez, den 5. Mai 1915.

**An die Herren Bürgermeister des Kreises.**

Betrifft: Nicht eingelöste Wandergewerbescheine.

Ich erjuche, mir innerhalb 14 Tagen diejenigen Personen, welche ihre beantragten Wandergewerbescheine für 1915 bei der Gemeindekasse noch nicht eingelöst haben, namhaft zu machen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

**Der Landrat.**

J. B.

Zimmermann.

J.-Nr. 3592 L.

Lg.-Schwalbach, den 29. April 1915.

**Bekanntmachung.**

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Fofs Georgenthal bei Steckenroth ist erloschen.

**Der Königl. Landrat.**

J.-Nr. 3588 L.

Lg.-Schwalbach, den 29. April 1915.

**Bekanntmachung.**

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Karl Jung zu Sahn ist erloschen.

**Der Königl. Landrat.**

## Wachsender Unwille in Südamerika.

„La Prensa,“ das führende Blatt nicht nur von Buenos Aires, sondern von ganz Südamerika, erhebt in einem beachtenswerten Leitartikel entschiedenen Einspruch gegen die fortgesetzten Völkerrechtsverletzungen des Dreieckslandes. Nach Darlegung des mehr als loyalen Verhaltens der argentinischen Regierung heißt es in dem Artikel: „Und wie hat man uns dieses Entgegenkommen gelohnt? Es ist peinlich, es gerade herauszusagen: Mit Gewalt, mit offenen Feindseligkeiten, mit unnötigen und nachteiligen Beschränkungen unseres Handels. Eiserne Maßnahmen werden gegen uns zur Anwendung gebracht, die an die Stelle der Rechtsgrundsätze und Verträge getreten sind, die ausdrücklich zum Schutze der Neutralen in Kriegszeiten geschaffen wurden. Die Gebietshoheit von Chile, von Brasilien, Argentinien ist wiederholt von Kriegsschiffen der kriegführenden Mächte verletzt worden, und einige Kommandanten haben gar offen und in verächtlichem Tone erklärt, daß dies absichtlich geschehen sei. Wenn einige dieser verletzten Gebiete unbewohnt sind und dieser Umstand vielleicht mindernd ins Gewicht fällt, so erfolgte die Neutralitätsverletzung in anderen Fällen vor den Augen der schwachen Regierung, die der offenen Gewalt nicht mit bloßen Rechtsgrundsätzen wirksam entgegentreten konnte. Sogar auf unserem eigenen Gebiete hat man versucht, die Handelsbeziehungen zwischen den Angehörigen des einen Staates und denen des feindlichen lahmzulegen. . . Die Uebergriffe der kriegführenden Mächte gegen die Neutralen der Neuen Welt nehmen fortgesetzt an Gewalt und Ausdehnung zu. Nachdem alle zur Sicherung des neutralen Seehandels erlassenen völkerrechtlichen Bestimmungen dem unbeschränkten Gesez der Gewalt, dem militärischen Interesse weichen mußten, ist man jetzt gar dazu übergegangen, die Privatkorrespondenz von und nach der Neuen Welt anzutasten, nachdem der Informationsdienst schon früher monopolisiert wurde, um hier eine Unparteilichkeit unmöglich zu machen. Im Mittelländischen Meere sind die Postfäde, die von Oesterreich und Deutschland nach Argentinien und umgekehrt bestimmt waren, beschlagnahmt worden. Das ist ein Attentat gegen Völkerrecht wie Privatrecht, denn die Privat- und Handelskorrespondenz kann den kriegführenden Mächten keinerlei militärischen Schaden zufügen. Dazu kommt erschwerend, daß diese Postfäde auch die Korrespondenz der Regierung enthielten, was die Beschlagnahme noch bedenklicher erscheinen läßt. Sie erfolgte durch ein französisches Kriegsschiff zu gleicher Zeit, da uns die Ankunft der Mission Baudin angekündigt wurde, jener Mission, die im Interesse des Handels der verbündeten Mächte bei uns tätig sein soll! . . . Die argentinische Regierung kann nicht länger untätig bleiben. Es ist ihre Pflicht, zum Schutze unseres internationalen Handels, eine entschiedene Haltung einzunehmen. Die Neue Welt hat die Mittel in der Hand, sich Respekt zu verschaffen, und sie muß dafür sorgen, daß sie von der einen wie von der anderen Partei respektiert wird.“

## •Unser Kaiser und die Verwundeten.

Ein amerikanischer Kriegsberichterstätter erzählt, der „Magdeburger Btg.“ zufolge, in den großen amerikanischen Zeitungen einige Episoden, die er während seines Aufenthaltes in Deutschland gehört hat. Er kennzeichnet das deutsche Gefühl gegenüber dem Kaiser als „einen flammenden Patriotismus.“ Kurz nach der Schlacht bei Solfons besuchte der Kaiser nach seiner Schilderung ein Feldlazarett. Er kam dabei zu einer Tür, die geschlossen war. „Gehen Sie nicht hinein, Majestät,“ hielten die Adjutanten, „es ist ein sterbender Mann darin, der furchtbar verwundet ist.“ Ich will hineingehen,“ war die Antwort. In dem Raum lag ein junger Leutnant. Er war

noch bei Bewußtsein und wußte, daß er im Sterben lag. Er war ganz allein. Die Dienste der Pfleger im Lazarett wurden bei denen gebraucht, bei denen noch Hoffnung auf Rettung vorhanden war. Der Kaiser kniete an seinem Bett nieder. „Gehen Sie,“ sagte er zu den anderen. Von Zeit zu Zeit öffnete seine Begleiter ein wenig die Tür, um nach ihm zu sehen. Immer wieder fanden sie den Kaiser auf seinen Knien an der Seite des sterbenden Mannes, laut betend. Erst als der Tapfere gestorben war, verließ der Kaiser das Zimmer. Eine andere Episode vom Kaiser wird von einem anderen Besuch in einem Feldlazarett erzählt. Ein Verwundeter lag sterbend in seinem Feldbett. Als der Kaiser herantat, öffnete der Sterbende seine Augen und sagte lächelnd: „Ich hatte einen Traum. Es schien mir, daß der Kaiser käme und an meinem Bett stünde.“ „Schauen Sie her,“ sagte der Kaiser, „es war kein Traum. Ihr Kaiser steht an Ihrer Seite.“ Wieder huschte ein Lächeln über das Antlitz des Mannes, der sanft hinüberschlummerte. Weiter erzählt der amerikanische Berichterstätter, daß der Kaiser vor einigen Wochen in seinem Auto eine Straße in Frankreich entlangfuhr, als ihm eine Gruppe Verwundeter begegnete. Sie waren auf dem Wege zum nächsten Lazarett, einige leichter Verwundete halfen den anderen Kameraden. Der Kaiser ließ den Wagen halten. „Wie weit ist es zum Lazarett?“ fragte er. „Zwölf Kilometer, Majestät.“ „Ich will nicht fahren, wenn diese Leute laufen müssen,“ sagte der Kaiser, stieg aus und half den Verwundeten in den Wagen. Dann ging er mit seinen Begleitern mitten über das rauchende Schlachtfeld zu Fuß bis zur nächsten Stadt.

## Die Kriegsgefangenen.

Berlin, 5. Mai. (W. T. V. Amtlich.) Es liegt im Interesse der deutschen Kriegsgefangenen im Ausland, daß die an sie gerichteten Postsendungen nichts enthalten, was nach den in den betreffenden Gefangenenlagern gültigen Bestimmungen unzulässig ist. Insbesondere ist zu unterlassen: Mitteilungen über die politische und wirtschaftliche Lage in Deutschland, abfällige Bemerkungen über die feindlichen Länder, Nachrichtenübermittlung in geheimer oder unsichtiger Schrift, Uebersendung von Zeitungsausschnitten, Einlagen im Brieffutter oder in Paketsendungen und dergleichen mehr. Verbotswidrige Sendungen haben oft für die deutschen Kriegsgefangenen die unangenehme Folge, daß ihr Briefverkehr auf mehr oder weniger lange Zeit gesperrt wird oder daß ihnen sonstige Vergünstigungen entzogen werden.

## Teigware mit Höchstpreis.

In der Verordnung des Bundesrats vom 25. Januar über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl sind die Teigwaren nicht berücksichtigt. Infolgedessen bestand die Gefahr, daß das wichtige Nahrungsmittel „Teigware“ für die Dauer des Krieges vom Markte verschwinden würde. Dies wäre im Interesse der Volksernährung überaus bedauerlich gewesen, denn die Teigware ist nach dem Gutachten des Herrn Professors Dr. Borrutau, auf das sich das bekannte Buch von Professor Elybacher über die deutsche Volksernährung und den englischen Aushungerungsplan beruft, geeignet, durch Quellung des in ihr enthaltenen Getreidestoffes einen höheren Sättigungswert als Brot und somit in ihrer Verwendung eine Ersparnis an Brotrucht zu gewährleisten.

In Anerkennung dieser Bedeutung der Teigware hat der Reichskommissar für die Durchführung der obigen Verordnung dem Verbands Deutscher Teigwarenfabrikanten 10 000 Tonnen Mehl zur Verteilung an die Teigwarenfabriken, auch soweit sie nicht dem Verbands angehören, überwiesen. Damit soll erreicht werden, daß die Fabriken annähernd bis zur Hälfte ihrer Leistungsfähigkeit bis zur nächsten Ernte Beschäftigung haben, und die Leistungsfähigkeit soll nach der Zahl der beschäftigten Vollarbeiter berechnet werden. Es wurde aber dabei von der Voraussetzung ausgegangen, daß nur solche Be-

etriebe zu berücksichtigen seien, die nicht etwa handwerksmäßig für den engeren Bezirk ihres Kommunalverbandes oder eines benachbarten Kommunalverbandes Teigwaren herstellen; solche Kleinbetriebe sollen eben durch ihre Kommunalverbände mit Mehl versorgt werden. Auch ergibt sich aus den Verkehrsverhältnissen, wie sie der Krieg gestaltet hat, daß Betriebe, auf die nach dem oben erwähnten Verteilungsmaßstab nicht mindestens 10 Tonnen Mehl entfallen, nicht berücksichtigt werden können, weil eine Versendung des Mehles in Stückgut nicht angängig erscheint.

Zwischen der Reichs-Zentral-Einkaufs-Gesellschaft und dem genannten Verbands, die auf Anweisung des Herrn Reichskommissars das weitere miteinander verabreden sollten, ist nunmehr eine Vereinbarung zustande gekommen, durch die verhütet werden soll, daß die auf diese Weise in beschränktem Maße hergestellt werdenden Teigwaren eine ungebührliche Preissteigerung auf dem freien Markte erfahren. Das Mehl soll deshalb Eigentum der Z. E. G. bleiben und für die Betriebe nur anvertrautes Gut sein. Die daraus hergestellten Teigwaren sind der durch den Verband zu bildenden Verkaufsstelle der Z. E. G. zur Verfügung zu halten, durch die sie den Kommunalverbänden zu bestimmten Preisen zwecks Weitergabe an die Kolonialwarenhändler angeboten werden sollen. Die Preise sind so bemessen, daß der Kolonialwarenhändler dabei seinen üblichen Verdienst hat. Durch Vorschrift eines Höchstpreises von 60 Pfennig für 1 Pfund im Kleinhandel soll aber verhütet werden, daß die Verbraucher wucherisch ausgebeutet werden.

Man wird dieser Regelung vom Standpunkt des Verbrauchers und auch vom Standpunkt des Herstellers nur zustimmen können, weil ersterer in schwerer Zeit zu angemessenem Preis ein gutes Nahrungsmittel erhalten soll, während letzterer in einem ausreichenden Herstellungslohn, der ihm von der Z. E. G. gewährleistet ist, eine befriedigende Vergütung für seine Arbeit finden wird.

### Allerlei vom Kriege.

W. L. B. Ottawa, 3. Mai. (Nichtamtlich). Meldung des Reuter-Bureaus: Die Ausfuhr von Weißblech und Weißblechbüchsen nach Dänemark, Schweden und den Niederlanden ist verboten.

\* Die brennende Stadt. Auf halbem Wege von Tilsit nach Riga liegt die russische Stadt Szawle. Oder lag vielmehr, — denn heute ist sie vom Erdboden verschwunden. Als die Russen vor den anrückenden Deutschen fliehen mußten, wurden sie zu überlegten Brandstiftern. Geradezu meisterhaft haben sie es angefangen, um in wenigen Augenblicken überall den Brand anzufachen zu lassen. Die Einwohner wurden vorher nicht verständigt. Erst als ganze Straßenzüge plötzlich zusammenstürzten, wußten sie, daß das Ende ihrer Stadt gekommen war. Unsere Feldgrauen fanden bei ihrem Einmarsch alle Straßen in ein helloderndes Feuermeer getaucht. Sie konnten nicht mehr hinein. Auf Umwegen, durch breiter angelegte, bisher noch verschonte Straßen bahnten sie sich einen Weg durch die Flammen. Unter dem Kommando ihrer Offiziere stürzten die Pioniere in die brennenden Häuser und holten ununterbrochen Menschen heraus; hauptsächlich die Kinder fanden so ihren Schutzengel. Ein Hauptmann trieb seine Leute immer wieder vorwärts. In dem rasenden Feuermeer sah man die Menschen dieser unglücklichen Stadt umherirren, sekundenlang auftauchen aus den dunklen Rauchwolken und wieder verschwinden. Kein Mensch konnte ihnen mehr helfen. Denn obwohl unsere ermatteten Soldaten unermüdlich löschten, fanden sie keine Unterstützung bei den Einwohnern, die untätig dem graufigen Schauspiel zuschauten. Sie wollten einfach nicht helfen, die Schadenfreude, daß das Haus des Nachbarn mit verbrannt, hielt sie ab . . .

### Literarisches.

Im neuesten Kriegsheft der illustrierten Zeitschrift „Zur guten Stunde“ ist in vorbildlicher und erschöpfender Weise die in diesem Kriege so ungemein wichtige Tätigkeit der Pio-

niers ins rechte Licht gerückt worden. Auch sonst enthält das neueste (18.) Heft der beliebten Zeitschrift „Zur guten Stunde“ (Deutsches Verlagshaus Bong u. Co., Berlin W. 57, Preis des Vierteljahrsheftes 40 Pf.) wieder reiches Material. Der General der Infanterie von Janson gibt uns eine sachmännliche Darstellung der letzten Kriegsergebnisse. Felix Baumann schildert die Konzentrationslager der Japaner und Engländer, und die Beilage „Für unsere Frauen“ ist reich an praktischen Hinweisen usw., die in diesen teuren Zeiten allenthalben willkommen sein werden.

Neu erschien Die Kriegszeit im Dichtermund II, 75 Gedichte für Deklamation und Gesang, ausgewählt von Aug. Thiemann, Preis 0,50 Mk., Verlag von C. Schäffnit, Düsseldorf 112. Was in dieser großen Zeit die Brust jedes Deutschen durchbebt, Siegesgewißheit, Gottvertrauen, Begeisterung und Opferfreudigkeit fürs Vaterland, Born gegen die neidischen Feinde — all das ist hier von vielen unserer besten Dichter, die zum Teil selbst in den Reihen der Kämpfer stehen, mit treffenden, zündenden Worten in dichterische Form gebracht.

Illustrierte Weltkriegschronik der Leipziger Illustrierten Zeitung. Mit zahlreichen schwarzen und bunten Abbildungen nach Photographien, sowie Gemälden und Originalzeichnungen namhafter Künstler und mit Karten und Plänen. Text von Paul Schreckenbach. Das Werk erscheint in 20 Lieferungen im Format 23 mal 33 Zentimeter zum Preise von 60 Pf. für jede Lieferung. Die Lieferungen erscheinen in zwangloser Weise. Verlag von J. J. Weber (Illustrierte Zeitung) in Leipzig. Die uns jetzt vorliegenden Lieferungen 6—10 beweisen aufs neue, daß die „Illustrierte Zeitung“ mit Text von Paul Schreckenbach, zu den hervorragendsten Erscheinungen auf ihrem Gebiete gehört. Es bezieht sich dies sowohl auf die glänzende Ausstattung, auf das reichhaltige Material an Abbildungen, als auch auf den außerordentlich übersichtlich, klar zusammenfassenden und fließend geschriebenen Text des bekannten Schriftstellers und Historikers Paul Schreckenbach. Im Texte wie im Bilde werden alle in Frage kommenden Kriegsschauplätze ausführlich berücksichtigt. Die in den verschiedensten modernen Reproduktionsverfahren vorzüglich wiedergegebenen Zeichnungen stammen von ausgezeichneten und namhaften Künstlern.

N 1/15/1.

### Konkursverfahren.

Ueber den Nachlaß des am 18. April 1915 in Diez a. L. gestorbenen Kaufmanns Otto Belde wird heute am 8. Mai 1915, vormittags 11 Uhr 15 Minuten das Konkursverfahren eröffnet.

Der Privatier und frühere Kaufmann Georg Königsberger in Diez a. L. wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 29. Mai 1915 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

den 27. Mai 1915, vormittags 10<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 17. Juni 1915, vormittags 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsorgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 22. Mai 1915 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht in Diez.